

Gesetz
zur Herstellung von Transparenz bei den Vorstandsvergütungen
der Berliner Anstalten und den Geschäftsführungsvergütungen
bei Beteiligungen Berlins an privatrechtlichen Unternehmen
(Vergütungs- und Transparenzgesetz)

Vom 23. September 2005 ^{*)}

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In das Berliner Betriebsgesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 397), wird folgender § 16a eingefügt:

„§16a

Offenlegung der Vorstandsvergütungen

Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für die Mitglieder des Vorstandes der Anstalten die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) jeweils einzeln anzugeben. Im Übrigen gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und c des Handelsgesetzbuches entsprechend.“

Artikel II

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S.118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gewährleistet ist, dass der Anhang in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches für börsennotierte Gesellschaften aufgestellt und geprüft wird.“

2. Es wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Offenlegung der Vergütung der Mitglieder
des Geschäftsführungsorgans

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist, stellt das Land Berlin sicher, dass in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen der Beteiligungsgesellschaften die Verpflichtung aufgenommen wird, dass für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle jeweils einzeln angegeben werden und für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches Anwendung findet. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr.

^{*)} Verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 33 vom 30. September 2005, S. 475